

A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 49. Düsseldorf, Dienstag, den 24. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 803.) Polizei-Ordnung für den Sicherheitshafen zu Düsseldorf. I. S. III. Nr. 5109.

Nachdem die nachstehende Polizei-Ordnung für den Sicherheitshafen zu Düsseldorf, durch Rescript vom 23. März d. J. die Bestätigung des Königl. Finanz-Ministerii erhalten hat, so bringen wir dieselbe, der Vorschrift des §. 33. gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 7. August 1841.

P o l i z e i - O r d n u n g für den Sicherheits-Hafen zu Düsseldorf.

§. 1. Der Sicherheitshafen zu Düsseldorf ist dazu bestimmt, den Schiffen, welche den Rhein befahren, als Zufluchtsort zu dienen, und ihnen einen sichern Aufenthalt während Eisgang oder hohen Fluthen zu gewähren.

Um den Schiffen diesen angemessenen Gebrauch zu sichern, ist die nachstehende Polizei-Ordnung erlassen worden.

§. 2. Die Aufsicht über den Sicherheitshafen führt ein Hafenmeister, welcher der Controlle und Leitung des jedesmaligen hiesigen Wasserbau-Inspectors untergeben ist.

§. 3. Jeder Schiffer, welcher den Hafen beziehen will, hat sich, unter Vorzeigung des Schiffs-Manifestes, bei dem Hafenmeister zu melden.

Dieser führt ein Register über die Anträge, und erteilt nach Maafgabe des im Hafen vorhandenen Raumes Zulassscheine.

§. 4. Nur auf den Grund eines solchen Zulassscheines werden die Schiffe in den Hafen eingelassen, und zwar nach der Ordnung, wie sie vor demselben angekommen sind. Sie nehmen diejenige Stellung im Hafen ein, welche ihnen von dem Hafenmeister angewiesen wird.

§. 5. Der Schiffer ist gehalten, den Zulassschein sofort bei dem hiesigen Hauptsteuer-Amte vorzuzeigen, die Quittung über die Hafengebühren einzuholen, und dieselbe binnen drei Tagen nach Ausstellung des Zulassscheines dem Hafenmeister auszuhändigen, welcher dieselbe in sein Register einträgt.

§. 6. Die einzelnen Theile der hiesigen Schiffbrücke werden in den Hafen eingelassen, sobald sie vor demselben ankommen.

§. 7. Der Hafenumund, als Eingang zum Hafen muß während der Wintermonate November, Dezember, Januar, Februar und März stets frei und offen sein; kein Schiff darf, bevor es in den Hafen eingelassen werden soll, vor der Mündung oder 10 Ruthen oberhalb oder unterhalb derselben ankeren oder landen. Zugleich ist die, gegen dem Magazin der Schiffbrücke belegene, Uferstrecke für das Anlanden der hiesigen Schiffbrücke ausschließlich bestimmt.

§. 8. Jeder Schiffer der gegen die §. 3 bis 7 gegebenen Vorschriften handelt, oder sich weigert, den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten, kann von dem Hafen völlig ausgeschlossen, und sein Schiff kann mit Beihülfe der Polizei hinausgeschafft werden.

§. 9. Es ist wider die Bestimmung des Hafens, daß die darin zu bergenden Schiffe ein- oder ausgeladen werden.

Wenn in Nothfällen ein Schiff ausgeladen werden muß, so ist der Führer des Schiffes, vorbehaltlich der steuerrechtlichen Bestimmungen, verbunden, alle die Anstalten zu treffen, welche für die Erhaltung der Hafenwerke und die Sicherheit im Allgemeinen dienlich erscheinen. Bevor diese Anstalten nach der Anordnung des Hafenmeisters gemacht sind, darf kein Schiffsgesäß im Hafen ein- oder ausladen.

§. 10. Schiffe, welche Waaren führen, die sich nicht völlig im freien Verkehr befinden, dürfen nur dann aus dem Rhein zum Sicherheitshafen gelassen werden, wenn sie sich augenscheinlich im Nothstande befinden.

§. 11. Die Zulassung und das Einlaufen dieser Schiffe in den Hafen darf erst erfolgen, wenn die Absicht dazu dem Hauptsteuer-Amte angezeigt, und von diesem, in Beziehung auf die, dadurch nöthig werdende Sicherung des Steuer-Interesses, für zulässig erklärt ist.

Zu dieser Sicherung gehört hinsichtlich der mit Begleitung transitirenden Schiffe, daß die Ladung und zwar in der Regel vor dem Einlaufen in den Hafen, sonst aber binnen 24 Stunden nachher speziell deklariert, und revidirt werde. Erlauben die Dringlichkeit der Gefahr oder sonstige Umstände es nicht, die Deklaration sogleich durch die Revision zu verificiren, so muß das Schiff, soweit es seiner Einrichtung nach angeht, plombirt, und dadurch sowie durch eine auf Kosten des Schiffers einzunehmende gehörige Besatzung des Schiffes verhindert werden, daß keine Veränderung mit der Ladung in dem Sicherheitshafen vorgenommen werden könne, so wie auch der Hafenmeister dahin sorgen wird, daß dergleichen Schiffe stets zusammen, und so weit es angeht, von den übrigen Schiffen getrennt liegen. Wie beim Ein- so ist auch beim Auslaufen in der Regel spezielle Revision der Ladung erforderlich.

Hinsichtlich der Schiffe, welche unversteuerte Güter unter Kollo oder Raumverschluß oder bereits speziell revidirte und deshalb unverschlossene Güter geladen haben, wird das Hauptamt, je nach den Umständen, die nöthigen Sicherheits-Maasregeln anordnen.

§. 12. Fährt ein Transitschiff ohne Beachtung der Bestimmungen der §§ 10 und 11. in den Hafen ein, ergiebt die Revision der Ladung eine Unrichtigkeit der darüber abgegebenen Deklaration, wird der angelegte Verschluß verlegt, oder mit der Ladung eine Veränderung vorgenommen, so wird dies nach Maßgabe der bestehenden Landes-Zollgesetze geahndet.

§. 13. Der Hafenmeister hat die Schiffe so zu ordnen, daß der wenigste Raum im Hafen verloren geht; daß die unbewohnten Schiffsgesäße von den bewohnten möglichst gesondert bleiben, und daß bis zur völligen Besetzung des Hafens eine Fahrt in der Mitte frei bleibe.

Er hat die Aufsicht über das Mehren (Befestigen) der Schiffe und ordnet das in dieser Hinsicht für die Sicherheit Nöthige, nach den jedesmaligen Umständen an. Die Schiffer sind verpflichtet, diesen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 14. Es ist Jedermann strenge untersagt, die Tauen oder Ketten eines Schiffes ohne ausdrückliche Einverständnis des Schiffsführers und des Hafenmeisters zu lösen oder anderen Befestigung etwas zu ändern.

§. 15. Floßhölzer, Balken, Bretter und Schiffe, die mit ausgebrannten Kohlen, mit Schwefel, ungelöschtem Kalk, Heu, Stroh, und sonstigem leicht entzündlichen Material beladen sind, werden in den Hasen nicht eingelassen.

§. 16. Am Bord eines, im Sicherheitshafen liegenden Schiffes darf zu keiner Zeit mehr als ein halbes Pfund Schießpulver sich befinden.

§. 17. Laufällige oder beschädigte Schiffsgesäße, welche nicht mit Sicherheit flott erhalten werden, sind unzulässig. Werden solche Eigenschaften erst nach dem Zulassen eines Schiffsgesäßes entdeckt, so wird dasselbe, nöthigenfalls mit Beihülfe der Polizei sofort aus dem Hasen geschafft.

§. 18. In dem Hasen darf kein Schiffsfahrzeug gebaut werden.

§. 19. Den Dampfschiffen ist es untersagt, innerhalb des Hafens ihre Dampfmaschinen arbeiten zu lassen, besondere Fälle ausgenommen, in welchen es, etwa zum Aufbrechen des Eises, als dienlich und unschädlich, ausdrücklich erlaubt wird.

§. 20. In den gewöhnlichen Fällen dürfen die hier bei der Stadt oder anderswo entladenen Ruhrkohlenschiffe sich nicht in den Hasen legen, bevor sie das Fahrzeug außerhalb des Hafens schon gereinigt haben; — müssen selbige aber in außergewöhnlichen Fällen, wo der Drang der Noth oder Gefahr das augenblickliche Einlaufen erheischt, eingelassen werden, so ist ihnen doch das Auswerfen des Unraths in den Hasen ausdrücklich untersagt.

§. 21. Jede Beschädigung an den Hafenufern und an allen Hasenwerken, ist strenge untersagt; es darf deshalb namentlich kein Schiffer Anker auf die Dossirungen der Hafenufer oder des Deichs werfen, und sich von seinem Schiffe keine Fußsteige in die Dossirung einschneiden.

§. 22. Zur möglichen Verhinderung aller Nachtheile oder Beschädigungen der nahe an einander liegenden Schiffe müssen die Eigenthümer derselben gutes und hinreichendes Bauwerk zu ihrer Befestigung herbeischaffen, und nach Befund der Unbrauchbarkeit das Mangelhafte durch Besseres ersetzen.

§. 23. Bei Eisgängen, hohen Anschwellungen, Sturmwinden oder anderen drohenden Gefahren liegt den Schiffen ob, mit ihren Knechten nach den Schiffen zu eilen, und sich in Nothfällen gegenseitig Beistand zu leisten.

§. 24. Die, in den Hasen einlaufenden bewohnten Schiffe, werden von dem Hasenmeister mit Zuziehung eines Werkverständigen besonders untersucht, um sich zu versichern, daß auf einem solchen Schiffe ohne Gefahr Feuer gemacht werden kann.

Die bei dieser Untersuchung angeordneten Abänderungen, muß der Schiffer auf der Stelle ausführen lassen, bevor Feuer gemacht wird; solche Schiffe auf deren Feuer unterhalten wird, dürfen deshalb auch nie verlassen werden.

§. 25. Auf einem im Hasen liegenden Fahrzeuge darf nicht Pech oder Theer geschmolzen oder am Feuer warm gemacht werden.

§. 26. An den Seiten des Hafens werden gewisse Plätze angewiesen, wohin aller Unrath von den Schiffen gebracht und woher derselbe zweimal in der Woche weggefahren wird.

Wer sich erlaubt, Unrath in den Hasen zu schütten, muß die Reinigung auf eigene Kosten besorgen, und die auf jeder Uebertretung hastende Strafe erlegen.

§. 27. Zum Aufbrechen des Eises im Hasen und Hinausschaffen desselben, um den vor dem Hasen liegenden Fahrzeugen den Eingang zu erleichtern, so wie zum Ordnen und Sichern der Fahrzeuge und zu sonstigen nöthigen Arbeiten, die entweder gemeinschaftlich von allen Schiffsmannschaften vorgenommen werden müssen, oder zur gegenseitigen Unterstützung erfordert werden, kann der Hasenmeister sich der Schiffsmannschaften bedienen.

§. 28. So lange der Hafen bezogen ist, soll zur nächtlichen Aufsicht eine Hafenwache angeordnet werden von welcher jeder auf die öffentliche Sicherheit bezügliche Vorfall so gleich dem Hafenmeister zu melden ist.

§. 29. Bricht im Hafen Feuer aus, so hat der Hafenmeister oder die Hafenwache wenn diese es früher entdeckt, durch anhaltendes Läuten das Lärmzeichen zu geben, auch sofort selbst oder durch zuverlässige Personen der städtischen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, und die Löschanstalten herbeizurufen.

§. 30. Dem Hafenmeister sowohl wie der Hafenwache ist die Annahme von besonderen Remunerationen oder Trinkgeldern für einzelne Dienstleistungen strenge untersagt.

§. 31. Den Anordnungen des Hafenmeisters und des ihm vorgesetzten Wasserbau-Inspektors, in Bezug auf den Gebrauch des Hafens, hat Jedermann Folge zu leisten.

§. 32. Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Hafenordnung oder Widersprechlichkeiten gegen die Anordnungen des Hafenmeisters werden, so fern sie nicht besonders höher verpönt sind, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, wobei der durch die Schuld des Contravenienten verursachte Schaden außerdem ersetzt werden muß.

Die Untersuchung und Bestrafung gebührt dem betreffenden Polizeigerichte, insofern der Gegenstand nicht zur Competenz der Rheinzollgerichte gehört.

§. 33. Diese Verordnung soll durch das Regierungs-Amtsblatt publizirt und auf der höchsten Stelle des Hafenkopfes zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden.

§. 34. Alle Polizeibeamten haben darauf zu wachen, daß die hier gegebenen Vorschriften befolgt und die Uebertreter zur Verantwortung gezogen werden.

(Nr. 804.) Handelsgericht zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 5191.

Mittelt Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. M. haben Sr Majestät der König die beim Handelsgericht zu Elberfeld getroffene Wahl des Kommerzienraths Wilhelm Meckel und des bisherigen Ergänzungsrichters, Kaufmanns Wilhelm Simons zu Richtern, so wie der Kaufleute Gustav Weiersberg zu Solingen, Wilhelm Wittenstein jun. zu Barmen, Johann Wilhelm Fischer daselbst, F. Heimendahl zu Elberfeld, Wilhelm Hölterhoff zu Kennepe und Carl Luchaus zu Remscheid zu Ergänzungsrichtern zu bestätigen geruht, was hiermit zur Kunde der Betheiligten gebracht wird.

Düsseldorf, den 12. August 1841.

(Nr. 805.) Bekanntmachung. I. S. II. C. Nr. 13149.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des Königl. Consistoriums zu Münster genehmigt hat, daß durch den mit der Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison Benrath beauftragten Divisionsprediger Thiesen hieselbst nunmehr auch die kirchlichen Aufgebote der betreffenden Militärpersonen erfolgen sollen.

Düsseldorf, den 9. August 1841.

(Nr. 806.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 12748.

Der Kreis-Deputirte und Bürgermeister Quadstieg zu Haaren bei Aachen hat eine Sammlung der in den Königl. Preussischen Provinzen am linken Rheinufer, zum Theil auch in der ganzen Monarchie bestehenden, das Kommunal-Wege-Wesen und die Straßen-

und Wege-Polizei betreffenden Vorschriften herausgegeben, welche wir als nützlich empfehlen und zu deren Anschaffung wir die Herren Landräthe und Bürgermeister auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks ermächtigen. — Die Sammlung ist bei Ludwig Köhnen zu Köln und Aachen in Druck erschienen und bis Ende Oktober c. zum Subscriptionspreise von 15 Sgr. zu beziehen.

Düsseldorf, den 10. August 1841.

(Nr. 807.) Die Entlassung der ausgebildeten Böglinge aus dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Meurs betr. l. S. II. C. Nr. 13191.

In Folge der am 30. und 31. v. M. abgehaltenen Prüfung sind aus dem evangelischen Schullehrer-Seminar entlassen worden.

Mit dem Zeugnisse der unbedingten Anstellungsfähigkeit:

1) Josua Wüllenweber aus Herscheid; 2) Leopold Twer aus Barmen; 3) Hermann Wesche aus Elberfeld; 4) Peter Hüffen aus Drsoy; 5) Albert Engstfeld aus Duisburg; 6) Theodor Gesellschaft aus Wesel; 7) Johann Kuloffs aus Isselburg; 8) August de Young aus Duisburg; 9) Carl Hübner aus Wesel; 10) Jakob Steins aus Neukirchen; 11) Friedr. Wilh. Schöhl aus Berlin; 12) Ludwig Koch aus Kenep.

Mit dem Zeugnisse bedingter Fähigkeit:

13) Wilhelm Berchter aus Mülheim; 14) Gustav Bornemann aus Dortmund; 15) Hermann Gloos aus Goch; 16) Wilhelm Bube aus Düsseldorf; 17) Heinrich Conrady aus Dinslaken; 18) Wilhelm Frowein aus Barmen; 19) Johann Hammelsbeck aus Haarzop bei Mülheim; 20) Peter Kellermann aus Barmen; 21) Ludwig Pliester aus Dinslaken; 22) Georg Sax aus Hamminkeln; 23) Theodor Stock aus Barmen; 24) Ferdinand Hartmann aus Widdert; 25) Carl Tidden aus Emmerich; 26) Arnold Rosenkranz aus Holten, und 27) Heinrich Schwarz aus Haan.

Düsseldorf, den 6. August 1841.

(Nr. 808.) Steckbrief gegen den Husar August Gill aus Elberfeld. l. S. IV. Nr. 3668.

Der unten näher signalisirte Husar August Gill aus Elberfeld, ist am 9. d. M. von der 1. Eskadron des Königl. 8. Husaren-Regiments aus hiesiger Garnison, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des 8. Husaren-Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. August 1841.

S i g n a l e m e n t.

Alter 18 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blaue Diensthacke mit hellblauem Kragen, graue Tuchhosen oder weiße Stalhosen, blaue Dienstmütze mit hellblauem Streifen, eine Halsbinde.

(Nr. 809.) Erledigter Steckbrief. l. S. II. Nr. 13347.

Der gegen den aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichenen Knaben Wm. Iser unter dem 23. April c. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 24 Nr. 404) ist durch Verhaftung des Genannten erledigt worden.

Düsseldorf, den 11. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 810.) Abwesenheits-Erklärung.

Das Königl. Landgericht hieselbst hat durch Urtheil vom 3. d. M. die Anna Maria Kul, geboren zu Bonn am 13. März 1794, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Adam Kul, Metzger, und Anna Maria Klockner, für abwesend erklärt, welches der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Köln, den 14. August 1841. Der General-Prokurator: Berg haus.

(Nr. 811.) Verordnung, die Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Elberfeld in dem Jahre 1841 betr.

1) Die Sitzungen der Ferienkammer zur Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und dringenden Sachen werden am 3. September Vormittags um neun Uhr eröffnet, und sind außerdem auf den 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21. September und den 1., 2., 4., 5., 16., 18., 19., 29. und 30. Oktober festgesetzt.

2) Die Sitzungen vom 6. und 20. September und vom 4. und 18. Oktober werden als diejenigen bezeichnet, zu denen die in Subhastationsfachen vorkommenden Einsprüche, gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit eines eingeleiteten Vicitations-Verfahrens, von den Friedensrichtern hin zuverweisen sind.

3) Die Sitzungen des Zuchtpolizeigerichtes erster Instanz bleiben während der Ferien unverändert, diejenigen der correctionellen Appellationskammer werden nach Maafgabe der zur Entscheidung kommenden Sachen anberaumt, und hat die Ferienkammer zugleich die nach der Gesetzgebung der alten Provinzen zu beurtheilenden Sachen abzumachen.

Elberfeld, den 7. August 1841. Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Custodis.

(Nr. 812.) Verordnung des Landgerichts-Präsidenten zu Cleve, über die Bildung einer Ferienkammer, zur Schlichtung der, in den Monaten September und October l. J. vorkommenden dringenden Civil- und Handelsfachen.

1) Die Eröffnung der Ferienkammer wird am Mittwoch den 1. September, Vormittags neun Uhr, statt finden.

2) Die weiteren gewöhnlichen Sitzungstage dieser Kammer sind auf den 11., 13., 25. und 27. September und auf den 9., 11., 23. und 25. October festgesetzt.

3) Die Sitzungen vom 27. September und vom 25. October werden als diejenigen bezeichnet, in welche von den betreffenden Königlichen Friedensgerichten die, bei denselben sich ergebenden Contestationen über die Statthastigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens zu verweisen sind.

Cleve, den 7. August 1841. Der Landgerichts-Präsident: Dppenhoff.

Für die Richtigkeit, der Ober-Secretair: Soest.

(Nr. 813.) Suspension des Gerichtsvollziehers Johann Jakob Baur in St. Johann.

Der Gerichtsvollzieher Johann Jakob Baur in St. Johann ist durch Urtheil des Königl. Landgerichts hieselbst vom 4. d. M. wegen grober Verletzung seiner Dienstpflichten zu einer Suspension von einem Monat verurtheilt, welche Suspension mit dem heutigen Tage beginnt. Saarbrücken, den 9. August 1841.

Der Ober-Prokurator: Leue.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 814.) Steckbrief gegen den Barbiergefellen Friedrich Wilhelm Bergo aus Grefeld.

Der Barbiergefelle Friedrich Wilhelm Bergo aus Grefeld hat sich der gegen ihn wegen qualificirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 7. August 1841. Der Instructionsrichter: Beckers.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zunamen Friedrich Wilhelm Bergo; geboren in Neuß; Wohnort Grefeld; Religion evangelisch; Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund klein; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Nr. 815.) Steckbrief gegen Jakob Auweiler aus Worringen.

Der unten signalisirte Jakob Auweiler, angeblich Brauer aus Worringen, hat sich der, gegen ihn wegen qualificirten Diebstahls, eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen, auch im Falle sich bei ihm ein schwarzer Sayet-Geldbeutel mit Perlen finden sollte, diesen in Beschlag zu nehmen und mir zu übersenden. Düsseldorf, den 10. August 1841.

Der Königliche Instructionsrichter: v. Ammon.

S i g n a l e m e n t.

Religion katholisch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Bart schwarz; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt.

(Nr. 816.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die Christine Klostermann aus Alpen ist verhaftet, weshalb der unterm 6. v. M. von mir erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 13. August 1841.

Der Königliche Instructionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 817.) Steckbrief gegen den Daniel Bircker aus Hausberg.

Der unten signalisirte Daniel Bircker hat sich der wegen mehrerer Diebstähle gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Elsfeld, den 12. August 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingerder.

S i g n a l e m e n t.

Daniel Bircker, Tagelöhner, geboren zu Hausberg, zu Erbschloe bei Ronsdorf zuletzt wohnend, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 4 Zoll, 24 Jahre alt, Haare blond, Stirne rund, Augenbraunen blond, Augen gräulich blau, Nase stark, Mund dick, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark und untersezt.

(Nr. 818.) Steckbrief gegen den Joh. Peter Haffel und Theodor Scheidtchen betr.

Die beiden unten signalisirten Individuen, wovon der Haffel wegen Falschmünzerei vor die Assisen verwiesen und der Scheidtchen wegen Diebstahls in Untersuchung ist, sind in der letztverwichenen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Arresthause entsprungen, nachdem ersterer sich sogar seiner Fessel an den Füßen zu entledigen gewußt hat.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militairbehörden, auf dieselben strenge zu wachen, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherm Geleite mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 16. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingerder.

1) Signalement des Joh. Peter Haffel.

Name und Vorname: Joh. Peter Haffel; Gewerbe Schlosser und Schmidt; Geburtsort Gruiten, Bürgermeisterei Haan, Kreis Elberfeld; Wohnort Langenberg, Bürgermeisterei Hardenberg, Kreis Elberfeld; Alter 40 Jahre; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase spiz; Mund gewöhnlich; Zähne unvollständig; Bart braun; Kinn spiz; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: in der rechten Seite einen Leistenbruch.

Bekleidung: ein schwarz tuchener Frackrock, eine graue Tuchhose, eine blau tuchene Weste, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, eine merino Halsbinde, ein Paar Halbstiefel, ein Paar weiße Socken.

2) des Theodor Scheidtchen.

Name und Vorname: Theodor Scheidtchen; Gewerbe Schäfer; Geburtsort Kirchellen, Bürgermeisterei Bodrop, Kreis Recklinghausen; Wohnort Heidtchen, Bürgermeisterei Berden, Kreis Duisburg; Alter 41 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase lang; Mund klein; Zähne gesund; Bart braun; Kinn länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gefest. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blauer Kittel, ein blau tuchener Frackrock, eine schwarze Sammtweste, ein schwarz seidenes Halstuch, eine blaue Tuchhose; ein Paar Halbstiefel; ein Paar weiße Strümpfe; eine schwarz tuchene Schirmkappe.

(Nr. 819.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 7. d. M. sind aus der Wohnung des pensionirten Gensdarmen Hahn hier durch gewaltsamen Einbruch folgende Sachen entwendet worden:

1) eine zinnerne ovale Kaffeekanne, circa 4 Quart haltend, mit Fuß, Deckelknopf und Seitengriffen von Ebenholz und mit messinginem Krahn; 2) eine gelb kupferne Kaffeekanne, mit einem Krahn versehen und an den Stellen, der zwei anderen daran gewesenen Krähen mit Kupferplättchen zugelöthet; 3) ein roth kupfernes Kaffeekesselfchen, 3 Quart haltend, mit kupfernem Henkel; 4) eine zinnerne moderne Theekanne; 5) eine ovale zinnerne Schüssel; 6) ein zinnerner Teller; 7) ein feiner dunkelgrüner Mannsüberrock; 8) ein Paar neue Stiefel, und 9) einige Victualien.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, ersuchen wir Jeden, der von dem Verbleib derselben oder von den Dieben Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunig davon Anzeige zu machen.

Essen, den 13. August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.